

4724/AB XX.GP

Antwort zu Frage 1:

In der Beilage wird die Richtlinie zur Regelung von Vorlehren (Vorlehrerichtlinie) übermittelt.

Richtlinie
zur Regelung von Vorlehren
(Vorlehrerichtlinie)
13.10.1998

Gültig ab. 13. Oktober 1998
Erstellt von: BGS/Buchinger, Hofstätter, Rosenthal
GZ: B.G.S/B/O/1002/1998
Numerierung: BIQ/01 -1998
Dokumentation: Vorlehre

INHALT:

1 . Regelungsgegenstand :	3
2. Adressaten der Regelungen :	3
3. Arbeitsmarktpolitisches Ziel:	3
4. Personenkreis, der für eine Vorlehre in Frage kommt:.....	4
5. Betriebe und Einrichtungen, die für eine Vorlehre in Frage kommen:.....	5
6. Sozial - und berufspädagogische Betreuung während der Vorlehre:.....	6
7. Förderung von Vorlehreverhältnissen:.....	6
8. Inkrafttreten/Außenkrafttreten.	7
9. Bestimmungen betreffend Einführungsbericht und laufende Qualitätssicherung:.....	7
10. Kostenschätzung.....	7
11. Erläuterungen:.....	8
11.1 Zu Punkt 4:.....	8
11.2 Zu Punkt 5:.....	9
11.3 Zu Punkt 6:.....	9
11.4 Zu Punkt 7:.....	9

Gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI.Nr. 142/1969 in der Fassung BGBI. 1 Nr.100/1998, sowie aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsmarkt service Österreich vom 13.10.1998 ergeht nachstehende

RICHTLINIE

zur Regelung von Vorlehren

(Vorlehrerichtlinie)

1. Regelungsgegenstand:

Diese Richtlinie regelt

- die Definition des Kreises von Jugendlichen, die zu einer Vorlehre zugelassen werden,
- die Auswahl geeigneter Ausbildungsbetriebe und - Einrichtungen,
- die berufs - und sozialpädagogische Förderung von Jugendlichen während der Vorlehre durch das Arbeitsmarktservice sowie
- die Gewährung von Beihilfen des Arbeitsmarktservice für Vorlehrverhältnisse.

2. Adressaten der Regelungen:

Die Regelungen dieser Richtlinie richten sich, was die Bestimmungen der Punkte 4.1 und 5.1. betrifft, direkt an Betriebe, Einrichtungen und Jugendliche, die sich für eine Vorlehre interessieren. Die übrigen Bestimmungen richten sich an die regionalen Geschäftsstellen und Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice.

3. Arbeitsmarktpolitisches Ziel:

Die Vorlehre ist eine Ausbildungsmöglichkeit für benachteiligte Jugendliche, die wenig Aussichten auf eine erfolgreiche Aufnahme eines Lehrverhältnisses haben. Die Vorlehre soll die Eingliederung dieser Jugendlichen in das Berufsleben verbessern, indem die Aufnahme in ein Regellehrverhältnis vorbereitet und erleichtert wird. Die Vorlehre beinhaltet die Vermittlung der Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Der Eintritt in eine Vorlehre ist bis spätestens 31. Dezember 2000 möglich.

4. Personenkreis, der für eine Vorlehre in Frage kommt:

4.1 Für eine Vorlehre gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz kommen Jugendliche in Frage, 4.1.1 die zu Beginn der Vorlehre das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus einem der folgenden in der Person gelegenen Gründen für eine Lehrlingsausbildung als (noch) nicht geeignet erachtet werden:

4.1.1.1 der/die Jugendliche hat kein positives Zeugnis der 4. Hauptschulkasse;

4.1.1.2 der/die Jugendliche hat seine/ihre Schulpflicht in einer Sonderschule oder in einer Hauptschule nach dem Lehrplan einer Sonderschule erfüllt.

4.2 Soferne nicht eine Beihilfe nach Z 7.1.1 in Anspruch genommen wird, bestätigt die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor Abschluß des Vertrages auf Anfrage des Ausbildungsbetriebes oder der/des Jugendlichen die Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß Z 4.1.

5. Betriebe und Einrichtungen, die für eine Vorlehre in Frage kommen

5.1 Als Ausbildungsbetriebe für eine Vorlehre in einem bestimmten Lehrberuf kommen alle Betriebe und Einrichtungen in Frage,

5.1.1 die über eine Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen in diesem Lehrberuf verfügen oder

5.1.2 für die der jeweilige Landes - Berufsausbildungsbeirat (LAB AB) gutachterlich feststellt, daß sie alle Voraussetzungen erfüllen, Jugendlichen die Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die nach den Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes im ersten Lehrjahr einer Lehrlingsausbildung in diesem Beruf vorgesehen sind.

5.2 Lehrbetriebe: Von Betrieben und Einrichtungen, die über die Lehrberechtigung verfügen, haben die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Aufträge zur Vermittlung von Jugendlichen zum Zwecke einer Vorlehre ohne weiteres entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

5.3 Nicht - Lehrbetriebe: Betriebe oder Einrichtungen, die über keine entsprechende Lehrberechtigung verfügen, benötigen ein positives Gutachten des jeweiligen Landes - Berufsausbildungsbeirates (LABAB), das bestätigt, daß sie die Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres eines bestimmten Lehrberufes im Rahmen einer Vorlehre vermitteln können. Dieses Gutachten ist dem Arbeitsmarktservice bei Erteilung des Vermittlungsauftrages vorzulegen.

5.4 Auf die Vermittlung eines/einer bestimmten Jugendlichen in ein Vorlehreverhältnis und auf die Vermittlung einer bestimmten Ausbildungsstelle für eine Vorlehre besteht kein Rechtsanspruch.

6. Sozial - und berufspädagogische Betreuung während der Vorlehre:

Die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz, BGBI.Nr. 313/1994, Vorsorge zu treffen, daß Jugendliche, die sich in einem Vorlehreverhältnis befinden, sowie ihre Ausbildungsbetriebe, während der Zeit der Vorlehre im Wege einer Arbeitsassistenz sozial - und berufspädagogisch betreut werden. Die Betreuung ist im Einvernehmen mit dem Betrieb so auszurichten, daß einerseits alle Chancen genutzt werden, für den/die Jugendlichem eine weiterführende Berufsausbildung sicherzustellen, andererseits die betrieblichen Abläufe nicht wesentlich gestört werden.

7. Förderung von Vorlehreverhältnissen:

7.1 Die Richtlinie über die Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz durch das Arbeitsmarktservice ist in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

7.1.1 Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Begründung des Vorlehreverhältnisses als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs - und Betreuungsvorganges sowohl zwischen dem/der Jugendlichen und dem Arbeitsmarktservice abgesprochen als auch die wesentlichen Förderungsbedingungen zwischen Arbeitsmarktservice und Betrieb/Einrichtung vorweg abgeklärt wurden;

7.1.2 Jugendliche, die gemäß Punkt 4.1. für eine Vorlehre in Frage kommen, gehören zum förderbaren Personenkreis;

7.1.3 bezüglich Höhe und Dauer der Beihilfe ist das gesamte Vorlehreverhältnis (2 Jahre) dem 1. Lehrjahr gleichzuhalten;

7.2 Auf die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Vorlehreverhältnissen besteht kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Diese Richtlinie wird mit 13. Oktober 1998 in Kraft gesetzt und tritt gemäß der im entsprechenden Gesetz (§ 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI.Nr. 142/1969 in der Fassung BGBI. 1 Nr.100/1998) festgelegten Frist mit Ablauf des 31 Dezember 2002 außer Kraft

9. Bestimmungen betreffend Einführungsbericht

und laufende Qualitätssicherung

Für diese Richtlinie ist eine Einführungsphase von 6 Monaten ab Inkrafttreten vorgesehen. Der Einführungsbericht ist von den Landesorganisationen spätestens vier Wochen nach der Einlührungsphase (somit bis 31.05.1999) an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung 13 zu übermitteln.

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung 13 bis spätestens 31.12.1999, 31.12.2000,... zu übermitteln. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen bis 28.02. des darauffolgenden Jahres auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

Die Evaluierung der Vorlehre ist vorzusehen. Es wird auch ein Bericht über langzeitarbeitslose Jugendliche (Vormerkungsdauer: 12 Monate und länger) vorgelegt, der eine Analyse über die Gründe der Langzeitarbeitslosigkeit beinhaltet.

10. Kostenschätzung

Die Schätzung der externen Kosten des Arbeitsmarktservice zur Vorlehre geht von folgenden Schätzparametern aus:

Gesamt - Personenkreis pro Jahr: ca. 2.400 Jugendliche (Maximum)
davon pro Jahr: ca. 500 Jugendliche

Förderungsbedarf

pro Vorlehreverhältnis: ca ATS 48.000,-- pro Jahr

Kosten für

Arbeitsassistenz: ca. 20 Stunden pro Jahr und Person à ATS 600,-- pro Stunde
das sind ca. ATS 12.000,-- pro Jahr

1999: ATS 30 Mio (ECU 2,2 Mio) für 500 Jugendliche

2000: ATS 60 Mio (ECU 4,4 Mio) für 1000 Jugendliche

2001: ATS 60 Mio (ECU 4,4 Mio) für 1000 Jugendliche

2002: ATS 30 Mio (ECU 2,2 Mio) für 500 Jugendliche

11. Erläuterungen:

Mit Bundesgesetzblatt I Nr.100/1998 wurde die Möglichkeit einer Vorlehre ins Berufsausbildungsgesetz aufgenommen. Die Vorlehre ist eine Ausbildungsmöglichkeit für benachteiligte Jugendliche, die wenig Chancen auf eine erfolgreiche Aufnahme eines Lehrverhältnisses haben. Die Vorlehre soll nicht nur für ein späteres Arbeitsverhältnis qualifizieren, sondern wesentlich auch der Erleichterung der Aufnahme in ein Regellehrverhältnis dienen.

Das Arbeitsmarktservice hat durch Richtlinie den in Frage kommenden Personenkreis zu definieren und die Jugendlichen in Vorlehreverhältnissen allenfalls zu fördern.

11.1 Zu Punkt 4:

Punkt 4.1 Definition des Personenkreises:

Punkt 4.1 der Richtlinie legt den in Frage kommenden Personenkreis fest. Die verschiedenen Bedingungen, unter denen eine Vorlehre zulässig ist, sind dabei eindeutig nach objektiven Merkmalen beschrieben. Da die Regelungen unmittelbar für Dritte (für Ausbildungsbetriebe und für Auszubildende) wirksam werden, kann den Geschäftsstellen des AMS entgegen der sonstigen Unternehmenskultur kein Ermessen eingeräumt werden, da dies ein hoheitsrechtliches Verfahren bewirken würde.

Die Tatbestände wurden mit den BerufsausbildungsexpertInnen der beruflichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestimmt.

4.1.1.1 Negativer Abschluß der Pflichtschule:

Ein negativer Abschluß der Pflichtschule liegt vor, wenn

- das 9. Schuljahr in einer 3. Klasse Hauptschule oder AHS absolviert wurde (gleichgültig mit welchem Abschluß)

oder

- das 9. Schuljahr in einer 4. Klasse Hauptschule oder AHS absolviert und negativ abgeschlossen wurde (mindestens ein "nicht genügend" in einem Pflichtgegenstand)

oder

die Polytechnische Schule negativ abgeschlossen wurde und auch kein positiver Abschluß der 8. Schulstufe vorliegt

(Achtung: Der positive Abschluß der Polytechnischen Schule gilt nur dann als positiver Abschluß der 8. Schulstufe der Hauptschule, wenn auch ein positiver Abschluß der 7. Schulstufe vorliegt!).

4.2 Bestätigung über die Erfüllung/Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Vorlehre (festgelegt in 4.1.1, 4.1.1.1 und 4.1.1.2):

Die regionalen Geschäftsstellen des AMS sind verpflichtet, über das Vorliegen der Tatbestände des Punktes 4.1. dem Ausbildungsbetrieb oder dem/der Jugendlichen eine Bescheinigung auszustellen. Der Ausbildungsbetrieb braucht die Bescheinigung für die Eintragung des Vorlehreverhältnis bei der vertragsprotokollierenden Stelle (Lehrlingsstelle). Andernfalls hätte die protokollierende Stelle selbst zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für eine Vorlehre vorliegen.

Die Bescheinigung lautet: "Der/Die Jugendliche kommt für eine Vorlehre in Frage."

11.2 Zu Punkt 5:

Punkt 5.1. regelt, welche Betriebe und Einrichtungen für eine Vorlehre in Frage kommen. Laut § 8b Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz sind das alle Betriebe und Einrichtungen, die über eine Lehrberechtigung für den betreffenden Lehrberuf verfügen, darüber hinaus solche Betriebe und Einrichtungen, denen das AMS einem Jugendliche/n für eine Vorlehre vermittelt hat. Da die Vorlehre jedoch gemäß § 8b Abs. 2 den Ausbildungsinhalt des 1. Lehrjahres in einem bestimmten Lehrberuf zum Gegenstand hat, kommen nur solche Betriebe in Frage, die die für das 1. Lehrjahr jeweils vorgesehenen Ausbildungsinhalte abdecken können. Die letztgenannte Voraussetzung kann jedoch nicht vom AMS überprüft werden; es braucht die Mitwirkung des jeweiligen Landes - Berufsausbildungsbeirates (LABAB).

Punkt 5.4. stellt klar, daß auf die Vermittlung eines/einer bestimmten Jugendlichen oder einer bestimmten Ausbildungsstelle kein Rechtsanspruch besteht. Diese Regel stützt sich auf § 10, lit. 1) AMFG und soll sicherstellen, daß § 8b Abs. 5 nicht in einen solchen Rechtsanspruch umgedeutet wird.

11.3 Zu Punkt 6:

Punkt 6 verpflichtet die Landesorganisationen des AMS, Arbeitsassistenz für Vorlehrlinge zu organisieren. Diese Arbeitsassistenz ist notwendig, um möglichst viele Jugendliche aus der überaus schwierigen Zielgruppe in eine weiterführende Lehrlingsausbildung überzuführen, damit die Vorlehre nicht zur Sackgasse wird.

Wenn Betriebe am freien Arbeitsmarkt Vorlehrverträge abschließen und keine Förderung durch das Arbeitsmarktservice beanspruchen, legen sie den Vorlehrvertrag der Lehrlingsstelle vor. Die Lehrlingsstelle überprüft, ob der Vorlehrvertrag den gesetzlichen Bestimmungen (Personenkreis! und Lehrberechtigung bzw. Vorlehrberechtigung/LAB AB—Gutachten) entspricht und sendet innerhalb von 4 Wochen eine Kopie des Vorlehre-Vertrages dem Arbeitsmarktservice zur Kenntnisnahme.

Auch diese Jugendlichen sind im Wege der Arbeitsassistenz vom Arbeitsmarktservice zu betreuen.

11.4 Zu Punkt 7:

Punkt 7.1.1 (Förderungsvoraussetzung: Beratungsgespräch mit Jugendlichen und Betrieb/Einrichtung):

Das Beratungsgespräch mit Jugendlichen beinhaltet

- Aufklärung über Möglichkeiten, eine Lehrstelle zu finden
- Aufklärung über Vorlehre und anschließende Möglichkeiten einer Lehrlingsausbildung (Übertritt in das erste bzw. zweite Lehrjahr)
- Ziel, Zweck und Inhalt von sozial - und berufspädagogischer Betreuung während der Vorlehre

Die Vorabklärung mit dem Betrieb soll auch die Möglichkeiten der sozial- und berufspädagogischen Betreuung am Arbeitsplatz beinhalten.

Punkt 7 regelt die Förderung von Vorlehereverhältnissen. Dabei wird klargestellt, daß alle Jugendlichen in einer Vorlehre zum förderbaren Personenkreis zählen.

Tritt ein/eine Jugendliche/r vorzeitig in ein Regellehrverhältnis über, gilt die Richtlinie über die Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetz. Die Zeitdauer einer eventuellen Förderung für das 1. Lehrjahr verkürzt sich um die Anrechnungszeit aus der Vorlehre. Die Bestimmungen sind deshalb so allgemein zu halten, weil aufgrund der unterschiedlichen Lage auf dem Lehrstellenmarkt in den verschiedenen Bundesländern verschiedene Beihilfensätze zur Anwendung gelangen. Die Förderung weiterer Lehrjahre über das 1. Lehrjahr hinaus ist überhaupt in die Entscheidungsbefugnis der Landesdirektoren gegeben. Abschließend wird im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Vorlehrerichtlinie klargestellt, daß auf Beihilfen des AMS kein Rechtsanspruch besteht.

Anrechnung der Lehrzeit des Vorlehrverhältnisse auf die Lehrzeit eines nachfolgenden Regellehrverhältnisses:

GESETZLICHE REGELUNG (§Sb Abs.3-5 BAG; BGBI. II 100/1998):

absolviert:	Wechsel in Regel- Lehrverhältnis in...	Anrechnung auf Lehrzeit:
1. vollständig absolvierte Ausbildung in einer Vorlehre*)	entsprechenden Lehrberuf oder verwandten Lehrberuf	6 Monate aber: Lehrberechtigter und Lehrling können volle Anrechnung vereinbaren! (Siehe §13Abs.2lit.1BAG)
2. nicht vollständig absolvierte Vorlehrzeit, aber zumindest 6Monate	entsprechenden Lehrberuf oder verwandten Lehrberuf	ein Viertel der zurückgelegten Vorlehrzeit aber: Lehrberechtigter und Lehrling können volle Anrechnung vereinbaren! (Siehe § 13 Abs. 2 lii. i BAG)
3. erfolgreich zurückgelegte oder abgeschlossene Berufsschulzeit im Rahmen der Vorlehre	entsprechenden Lehrberuf oder verwandten Lehrberuf	voll

*) § 8b Abs. 2 BAG: "Die Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres sind in höchstens zwei Jahren zu vermitteln."

ANRECHNUNGS - MODALITÄTEN:

Die Anrechnungskompetenz liegt bei der LEHRLINGSSTELLE

Die Anrechnung von Ausbildungszeiten erfolgt grundsätzlich durch die Lehrlingsstelle im Zusammenhang mit der Eintragung eines Lehrvertrages. Achtung: Die Lehrvertragsparteien müssen der

Lehrlingsstelle mitteilen, daß anrechenbare Ausbildungszeiten vorliegen!

Zu prüfende Anrechnungsvoraussetzungen:

1. Wird das der Vorlehre folgende Lehrverhältnis in einem entsprechenden Lehrberuf oder einem verwandten Lehrberuf eingegangen?

Wenn ja: Siehe die folgenden Punkte!

Wenn nicht: Keinerlei Anrechnung! (Weder Vorlehre - Zeiten noch erfolgreich zurückgelegte/abgeschlossene Berufsschulzeiten, außer eventuell erfolgreich absolvierte allgemeinbildende Fächer in der Berufsschule)

2. Liegt eine "erfolgreich zurückgelegte oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsschulzeit vor?

Wenn ja: volle Anrechnung auf Lehr - und Berufsschulzeit im entsprechenden oder verwandten Lehrberuf

Wenn nicht: Keine Anrechnung der Berufsschulzeit auf Lehr - und Berufsschulzeit!

3. Wie lange ist die Dauer der Vorlehrzeit (einschließlich Berufsschulzeit)?

Weniger als 6 Monate: Keine Anrechnung

Mindestens 6 Monate aber weniger als 12 Monate: ein Viertel der zurückgelegten Zeit

Mindestens 12 Monate höchstens 24 Monate: 6 Monate

4. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling (oder dessen gesetzlichem Vertreter) hinsichtlich einer vollen Anrechnung der absolvierten Ausbildungszeit in der Vorlehre vor?

Wenn ja: volle Anrechnung der gesamten absolvierten Vorlehre-Zeit

11.5 Zu Punkt 9:

Innerhalb der Qualitätssicherung wird seitens der BGS auch eine Evaluation der Vorlehre vorgesehen. Die Evaluation bezieht sich auf die Gruppe der Vorlehringe und auf die Gruppe der langzeitarbeitslosen Jugendlichen, hier interessiert insbesondere, ob auch für diese Jugendlichen ein Angebot an Vorlehrplätzen sinnvoll erscheint.